
Reglement über das Didaktische Zentrum Stans (DZ-Reglement)

vom 29. April 2019¹

Der Gemeinderat von Stans,

gestützt auf Art. 82 Ziff. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden², Art. 87 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)³ und in Ausführung von Art. 47 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)⁴

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz, Geltungsbereich

¹ Die Politische Gemeinde Stans führt ein Didaktisches Zentrum.

² Dieses Reglement regelt den Betrieb des Didaktischen Zentrums Stans.

³ Die Dienstleistungen des Didaktischen Zentrums Stans können von Kantonen, Gemeinden und Institutionen nach Abschluss eines Vertrages genutzt werden.

Art. 2 Zweck und Auftrag

Das Didaktische Zentrum Stans dient den Mitarbeitenden der Volksschule und weiteren pädagogischen Einrichtungen als Fachbibliothek mit aktuellen und pädagogisch wirkungsvollen Medien für den Unterricht. Das Angebot des Didaktischen Zentrums Stans erweitert das Wissen und die Kompetenzen bei Lehrpersonen und deren Schülerinnen und Schülern.

Art. 3 Nutzungsberechtigte

¹ Die Dienstleistungen des Didaktischen Zentrums können von folgenden Personen genutzt werden:

1. Lehrpersonen und weiteren pädagogisch tätigen Personen, die von der Politischen Gemeinde Stans angestellt sind;
2. Lehrpersonen und weiteren pädagogisch tätigen Personen, die von einem Vertragspartner gemäss Art. 1 Abs. 3 angestellt sind;
3. ausserkantonale tätigen Lehrpersonen und weiteren pädagogisch tätigen Personen, die im Kanton Nidwalden wohnen, für die Einzelnutzung und
4. Studierenden der pädagogischen Hochschulen, für die Einzelnutzung.

² Die Einzelnutzung berechtigt, Medien für den persönlichen Gebrauch zu beziehen. Eine Weitergabe der Medien ist nicht zulässig.

Art. 4 Dienstleistungen

Die Dienstleistungen des Didaktischen Zentrums Stans umfassen:

1. den Verleih von Unterrichtsmaterialien;
2. das Zurverfügungstellen von Arbeitsstationen zur Unterrichtsvorbereitung;
3. die Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Unterrichtsmaterialien;
4. Bibliotheksführungen von Gruppen oder Einzelpersonen.

Art. 5 Medienbestand

Der Medienbestand ist vielseitig, ausgewogen und auf einem zeitgemässen Stand. Er repräsentiert die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse von Didaktik und Pädagogik.

II. ORGANISATION

Art. 6 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen mit Kantonen, Gemeinden und Institutionen über die Benutzung des Didaktischen Zentrums Stans;

2. die Festsetzung und Anpassung der Gebühren, welche in der Gebührenordnung im Anhang geregelt sind;
3. das Festlegen der Öffnungszeiten.

Art. 7 Schulkommission

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stans vom 26. September 2010.

Art. 8 Leitung Didaktisches Zentrum

- ¹ Der Leitung des Didaktischen Zentrums obliegt die operative Führung.
- ² Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die Anstellungsinstanz in einer Funktionsbeschreibung geregelt.
- ³ Mit den Bibliotheken in Stans wird eine koordinierende Zusammenarbeit gewährleistet.

Art. 9 Ausleihbedingungen

Die Ausleihbedingungen werden von der Leitung des Didaktischen Zentrums im Sinne des Betriebs festgelegt, bei Bedarf angepasst und veröffentlicht. Insbesondere werden darin geregelt:

1. Ausleihfristen Medien;
2. Limite der Medienmenge;
3. Verlängerung der Ausleihfrist;
4. Reservation von Medien;
5. Umgang mit Medien.

Art. 10 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausleihbedingungen kann durch die Leitung des Didaktischen Zentrums das Benutzungsrecht für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Beiträge der Vertragspartner

Die Kostenbeiträge werden vertraglich vereinbart.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Benutzung für die Nutzungsberechtigten nach Art. 3 ist kostenlos.

² Die übrigen Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Rechtsmittel

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 212 GemG³ sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁵ vom 8. Februar 1985.

Art. 14 Aufhebung früherer Reglemente

Sämtliche widersprechende Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere die Benutzungsordnung Didaktisches Zentrum Stans vom 1. Juni 2009 mit dessen Ergänzung vom 30. November 2010 sowie die DZ-Gebührenordnung vom 1. Januar 2018.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. September 2019 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Stans, 29. April 2019

GEMEINDERAT STANS

Gemeindepräsident
Gregor Schwander

Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ Mit Beschluss Nr. 511 vom Regierungsrat genehmigt am 20. August 2019; am 1. September 2019 in Kraft getreten

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 312.1

⁵ NG 265.1

ANHANG

Gebührenordnung

1. Mahngebühren

- | | |
|---------------|-----------|
| a) 1. Mahnung | kostenlos |
| b) 2. Mahnung | CHF 2.00 |
| c) 3. Mahnung | CHF 12.00 |

2. Entschädigung bei Schäden/Verlusten

- a) Schäden an Medien
Reparaturkosten werden nach Aufwand verrechnet.
- b) Verluste von Medien
Neuwert zuzüglich Bearbeitungsgebühr nach Aufwand

3. Verbrauchsmaterial und Druckerzeugnisse

Verbrauchsmaterial und Druckerzeugnisse werden nach Aufwand verrechnet.